ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Allgemeinverfügung über die Benennung der neuen Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) hat die Stadt Iserlohn in Ausführung des Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses vom 30.09.2026 heute folgende Allgemeinverfügung gem. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 438) in der geltenden Fassung erlassen.

Die neue Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ wird „Am Sportpark“ benannt.

Begründung:

Durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ wird eine neue Erschließungsstraße entstehen. Für die Baugenehmigungsverfahren in diesem Bereich ist es erforderlich, entsprechende Anschriften zu vergeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird nach Unanfechtbarkeit verbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klagefrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im „ Amtsblatt des Märkischen Kreises“. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klagenden versäumt werden sollt, so würde dessen Verschulden dem Klagenden zugerechnet werden.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 19.10.2026

STADT ISERLOHN

(Joithe)

Bürgermeister

Lageplan zur Straßenneubenennung im Gebiet Bebauungsplan Nr. 418 Ehemalige Hauptschule Hennen

